



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Parlamentarische Initiative
der Kommission für auswärtige Angelegenheiten (KAA)

2016-GC-23

Änderung des Gesetzes über die interkantonalen Verträge (VertragsG) und des Grossratsgesetzes (GRG): Bezeichnung der Vertreter bei den Vertragsorganen; Zahl der Mitglieder aus der Kommission für auswärtige Angelegenheiten

I. Zusammenfassung der Initiative

Mit einer parlamentarischen Initiative, welche die Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 16. März 2016 eingereicht und begründet hat, fordert diese, dass bei jedem betreffenden Vertragsorgan die Mehrheit der delegierten Mitglieder aus der KAA gewählt wird, damit eine bessere Verbindung zwischen dem Vertragsorgan und der KAA gewährleistet wird. Ausserdem verlangt die KAA, dass die Höchstzahl ihrer Mitglieder auf 15 angehoben wird.

Zusammenfassend begründet die KAA ihre Initiative wie folgt:

- > Die Personen, die den Grossen Rat in den interkantonalen Aufsichtsinstanzen vertreten, werden gemäss Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge auf Stellungnahme der Kommission für auswärtige Angelegenheiten vom Grossen Rat gewählt. In der Praxis werden sie von den Fraktionen vorgeschlagen; diese sprechen sich vorher untereinander ab, damit für die fragliche interparlamentarische Kommission (IPK) mindestens ein Mitglied der KAA vorgeschlagen wird. Die KAA wird so über die Debatten bei den verschiedenen Aufsichtsinstanzen auf dem Laufenden gehalten, was nötig ist, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.
- > Es kommt hingegen häufig vor, dass kein Mitglied der KAA über die Debatten in der IPK berichten kann, weil der nichtamtliche «Berichterstatter» entweder aus der IPK oder der KAA ausgetreten ist oder an der Teilnahme an einer Sitzung eines der beiden Organe verhindert war.
- > Die KAA beantragt deshalb, dass die Mehrheit der Mitglieder der Delegationen bei Vertragsorganen aus der KAA stammt. Dieser Antrag bringt Mehrarbeit für die Mitglieder der KAA mit sich, weshalb diese beantragt, die Höchstzahl ihrer Mitglieder auf 15 zu erhöhen.

II. Antwort des Staatsrats

1. Der Grosse Rat beschloss, diese Initiative nach dem beschleunigten Verfahren (Art. 174 f. GRG) zu behandeln; er gibt dem Staatsrat fünf Wochen Zeit, um Stellung zu nehmen. Die Initiative wurde am 24. März 2016 eingereicht, so dass die Stellungnahme des Staatsrats spätestens am 28. April 2016 eingehen muss. Gemäss Artikel 175 Abs. 2 GRG darf der Staatsrat angesichts der kurzen Frist vereinfacht antworten.

2. Die parlamentarische Initiative betrifft im Wesentlichen ein Problem bei der Organisation und beim Betrieb des Grossen Rates, das kaum Auswirkungen auf den Betrieb der Kantonsverwaltung und das Verhältnis der Regierung zum Grossen Rat hat. Der Staatsrat begnügt sich deswegen damit, auf die folgenden Punkte hinzuweisen.
- a) Die Nützlichkeit einer verstärkten Vertretung der Mitglieder der KAA in den interparlamentarischen Aufsichtskommissionen wird in der Begründung der Initiative hinreichend bewiesen. Die angeführten Argumente scheinen stichhaltig zu sein, obwohl jedes Mitglied des Grossen Rates, das den Kanton in einer IPK vertritt, gehalten ist, die KAA gemäss deren gesetzlichen Zuständigkeit (Art. 5. Abs. 3 VertragsG) zu informieren, und wenn nötig zu deren Sitzungen eingeladen werden kann.
 - b) Den bestehenden fünf interparlamentarischen Aufsichtskommissionen gehören 3, 6 oder 7 Vertreter pro Kanton an. Wenn wie in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagen die Mehrheit der Mitglieder aus der KAA kommen muss, entspricht das *2 Personen von 3 oder 4 Personen von 6 oder 7*. Insofern als die Zahl der interparlamentarischen Aufsichtskommissionen zunehmen wird und die betreffenden Bereiche nur wenig gemeinsam haben, kann man sich fragen, ob die beantragte Lösung (die Mehrheit der Vertreter des Kantons in den Aufsichtskommissionen muss der KAA angehören) nicht übertrieben ist.
Einerseits scheint sie ein bisschen im Widerspruch zum Grundsatz der Verteilung in den Kommissionen aufgrund der Kompetenzen, Kenntnisse und Interessen zu stehen. Andererseits könnte ein einfaches Abkommen unter den Fraktionen reichen, um vorzusehen, dass die KAA in diesen Aufsichtskommissionen anstatt in der Mehrheit mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten ist; man denke daran, dass die Mitglieder der KAA gemäss Artikel 15 Abs. 2 VertragsG bereits als Stellvertreter funktionieren.
 - c) Keine ständige Kommission zählt mehr als 13 Mitglieder, denn die Leitung einer Kommission mit 13 Mitgliedern ist schon ziemlich schwer.

Zusammenfassend überlässt es der Staatsrat dem Grossen Rat, zu beurteilen, ob die Gesetzgebung im Sinn der parlamentarischen Initiative geändert werden muss, um dieses Ziel zu erreichen.

19. April 2016